

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesinitiative Demenz Sachsen“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er führt den Namenszusatz „Selbsthilfe-Teilhabe-Mitbestimmung“.
- (4) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für Menschen mit Demenz und deren Angehörige. Dies schließt alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens. Insbesondere fördert er Initiativen, die darauf abzielen, dass Menschen trotz Demenz in ihrer gewohnten Umgebung leben können und das Selbsthilfepotential in Familie und Gemeinde stärken. Darüber hinaus will der Verein das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung für Menschen mit Demenz fördern.
- (2) Der Verein will insbesondere:
 - für Menschen mit Demenz und die Betreuenden durch Aufklärung, Beratung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen Entlastung schaffen,
 - bürgerschaftliches Engagement und Nachbarschaftshilfe unterstützen,
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen und Aktionen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und des Wohlbefindens von Menschen mit Demenz anregen bzw. sich daran beteiligen,
 - Aufklärung über unterschiedliche Demenzformen, insbesondere die Alzheimer Krankheit leisten und Mitarbeiter in bürgernahen Berufen (z. B. Dienstleister, Behörden) zum Umgang mit Betroffenen anleiten,
 - die im niedrigschwelligen und in den ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen tätigen Berufsgruppen und die Träger von Diensten und Einrichtungen bei der Umsetzung fachlich anerkannter Betreuungs- und Versorgungsformen sowie die Implementierung neuer Konzepte beratend unterstützen,
 - die Vernetzung aller mit der Betreuung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen befassten Berufsgruppen, Träger und Institutionen in Sachsen unterstützen. Dabei sollen nach Möglichkeit auch die Betroffenen, pflegende Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte einbezogen werden.
 - örtliche/regionale/sachsenweite Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - im Bundesverband mitarbeiten und sich für deren Ziele engagieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach § 670 BGB bleibt davon unberührt.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Darüber hinaus können juristische Personen, Vereinigungen und Initiativen die Mitgliedschaft erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die juristische Person, Vereinigung oder Initiative übt ihre Mitgliedschaft / Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch eine beauftragte Person aus.
- (3) Als Förderer können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern; sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde;
 - c) durch Streichung.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des

Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge ist möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Arbeitsausschüsse (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- g) Bildung von Arbeitsausschüssen
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Anzahl und Dauer der Amtsperiode richtet sich nach der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet. Der Einladungsversand kann per Email erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden. Der Einladungsversand kann per Email erfolgen.
- (4) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragungen an andere Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederversammlung sind möglich, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmen haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (7) Bei Stimmenparität gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand.
- (2) Menschen mit Demenz und pflegende Angehörige sollen im Vorstand mit mindestens 50% vertreten sein, soweit eine entsprechende Anzahl von Kandidaten vorhanden ist.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister sowie bis zu *drei* Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. *Weitere zwei Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden.* Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/ dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so bedarf es für die laufende Wahlperiode keiner Ergänzung des Vorstandes.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.
Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den örtlichen und regionalen Selbsthilfegruppen und Vereinigungen.

Die Berücksichtigung und Bewertung der Arbeit in den Arbeitsausschüssen erfolgt durch den Vorstand, im Streitfall durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet am 07. Februar 2015